



Informationstag 'Elektronische Signatur'

Gemeinsame Veranstaltung von TeleTrusT und VOI

Berlin, 24.09.2010

Dr. Thomas Lapp – Rechtsanwalt & Mediator NIFIS e.V.

"(Rechts-)sichere elektronische Kommunikation"



DENN NUR VOM NUTZEN WIRD DIE WELT REGIERT.

Schiller, Wallensteins Tod, I, 6 / Terzky



Sichere elektronische Kommunikation



Rechtliche Implikation von DE-Mail

Elektronische Kommunikation



(Rechts-)sichere Kommunikation setzt voraus, dass

Authentizität Nichtabstreitbarkeit

Integrität Vertraulichkeit

gewährleistet sind. Weder Fax noch E-Mail genügen diesen Anforderungen ohne Weiteres.

Verschiedene Wege der Kommunikation



E-Mail (SMTP)

EGVP

Weitere Angebote für sichere elektronische Kommunikation

Elektronische Signatur

De-Mail



Bürgerliches Gesetzbuch § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.



§ 126 BGB - Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag ...
- (3) Die **schriftliche Form** kann durch die **elektronische Form** ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.



§ 126a BGB - Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag ...



§ 126b BGB - Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.



§ 127 BGB - Vereinbarte Form

- (1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.
- (2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.



§ 127 BGB - Vereinbarte Form

(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.



Zivilprozessordnung § 130 Inhalt der Schriftsätze

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

. . .

die **Unterschrift** der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch einen **Telefaxdienst** (Telekopie) die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie.



§ 130a ZPO Elektronisches Dokument

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.



§ 371a ZPO Beweiskraft elektronischer Dokumente

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung nach dem Signaturgesetz ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung vom Signaturschlüssel-Inhaber abgegeben worden ist.



§ 416 ZPO Beweiskraft von Privaturkunden

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.



Qualifizierte elektronische Signaturen

- Authentizität und Integrität von Erklärungen
- Anerkennung als Beweismittel im Prozess
- Anerkennung als verbindliche Erklärung im Prozess
- Vertraulichkeit: technische Infrastruktur, die auf Basis des Signaturgesetzes entstanden ist, insbesondere die in der Regel mit den Signaturkarten ausgegebenen fortgeschrittenen Schlüssel, erlauben vertrauliche Kommunikation



Anwendungsbereiche

- Notare
- Rechtsanwälte bei Mahnverfahren und bei Schriftsätzen (soweit bei dem jeweiligen Gericht möglich)
- Elektronische Rechnungen mit Vorsteuerabzug
- Neuer Personalausweis, Gesundheitskarte etc.
- NICHT: Anmeldung bei De-Mail



Anwendungsbereiche

- Notare
- Rechtsanwälte bei Mahnverfahren und bei Schriftsätzen (soweit bei dem jeweiligen Gericht möglich)
- ← Elektronische Rechnungen
- Neuer Personalausweis, Gesundheitskarte etc.
- NICHT: Anmeldung bei De-Mail



Ankündigung De-Mail

- Verschlüsselt, authentisch und nachweisbar einfach, schnell und von überall
- Geschäftliche oder behördliche Kommunikation, die bisher den Postweg erforderte, können Sie mit De-Mail einfacher, schneller und von jedem beliebigen Ort aus vollständig elektronisch erledigen.
- Quelle: www.cio.bund.de



Aber Vorsicht!

- Schriftform ist nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zu ersetzen
- § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 3a VwVfG (Widerspruch vgl. VG Neustadt v. 9.7.2009, 4 K 409/09.NW, juris Rn. 23), § 130a ZPO



Versprechen: Zustellung

- Elektronisches Einschreiben: " ... vom Provider "unterschriebene"

 Bestätigung darüber, wann und an wen Sie die Nachricht verschickt haben und wann sie in das Postfach des Empfängers eingestellt wurde ..."

 www.fn.de-mail.de
- Haben Sie das Problem, Zustellungen nicht zu erhalten? Oder eher, dass Empfang Ihrer Nachricht bestritten wird?
- Vorteil vor allem für Großversender wie Versicherungen etc.



Versandbestätigung/Zugangsbestätigung

- Rechtsfolgen für den Absender? Wiedereinsetzung?
- Rechtsfolge ist über § 130 BGB Wirksamkeit der Willenserklärung, sobald unter normalen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

§ 5 Abs. 6/7 Postfach- und Versanddienst



C Der akkreditierte Diensteanbieter des Senders hat die Versandbestätigung/Zugangsbestätigung mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

§ 17 SigV Zeitraum und Verfahren zur langfristigen Datensicherung

Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes neu zu signieren, wenn diese für längere Zeit in signierter Form benötigt werden, als die für ihre Erzeugung und Prüfung eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter als geeignet beurteilt sind.



Rechtsnachteil Zustellung

- Einschreiben muss man nicht annehmen
- Einschreiben können im Urlaub nicht zugestellt werden
- Briefkasten kann ich einer Urlaubsvertretung anvertrauen, ohne dass diese verbindlich für mich kommunizieren kann
- Mit De-Mail laufen Fristen auch bei Urlaub etc.
- Empfangsbekenntnis bei Rechtsanwalt



Vertretungsregelung

- § 5 Abs. 11 De-MailG Weiterleitung an andere De-Mail-Adresse, ohne Anmeldung des Nutzers
- Änderung nur mit sicherer Anmeldung nach § 4 De-MailG möglich



... so einfach wie E-Mail, so sicher wie Papierpost.

- Voraussetzung: beide Seiten haben De-Mail-Konto und nutzen die sichere Anmeldung (§ 4 De-MailG)
- ABER: keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- Provider entschlüsseln jede Mail vor Weitergabe
- "Quantensprung" für IT-Sicherheit?



§ 8 De-MailG Dokumentenablage

- Dokumentenablage zur sicheren Ablage von Dokumenten
- Vertraulichkeit, Integrität und ständige Verfügbarkeit der abgelegten
 Dokumente sind zu gewährleisten
- Zugriff kann auf sichere Anmeldung begrenzt werden
- Mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten (elektronischen!)
 Signatur gesichertes Protokoll über die Einstellung und Herausnahme von Dokumenten (auf Verlangen)



Dokumentenablage

- ACHTUNG: personenbezogene Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des BDSG (= Einwilligung oder Datenverarbeitung im Auftrag) übertragen werden, wenn sie beim Diensteanbieter nicht verschlüsselt verwahrt werden.
- ACHTUNG: Archivierungspflichten und Ersatz der Originale durch die Dokumentenablage sind gesetzlich nicht abgesichert.



Nützliche Links

Nationale Initiative für Informations- und Internet-Sicherheit (NIFIS e.V.) –

www.nifis.de



 Virtuelles Datenschutzbüro, Service der Datenschutzbeauftragten

www.datenschutz.de





IT-Kanzlei dr-lapp.de

C Dr. Thomas Lapp
Rechtsanwalt und Mediator

Corinna Lapp
 Rechtsanwältin und Mediatorin

Berkersheimer Bahnstraße 5

60435 Frankfurt

Tel.: 069/9540 8865

Fax: 069/9540 8864

anwalt@dr-lapp.de

www.dr-lapp.de



